

Gesetz über den Verbund der kantonalen Krankenanstalten

vom 10. Februar 1999 ¹⁾

§ 1

Dieses Gesetz regelt die Überführung der kantonalen Krankenanstalten (Thurgauer Kantonsspitäler Münsterlingen und Frauenfeld, Thurgauer Psychiatrische Klinik Münsterlingen, Thurgauer Klinik St. Katharinental) in einen selbständigen Verbund als Betriebsgesellschaft in der Form der Aktiengesellschaft des Obligationenrechts ²⁾.

Überführung

§ 2

Die Betriebsgesellschaft erfüllt nach Massgabe eines Rahmenkontraktes Aufgaben der medizinischen Versorgung der Bevölkerung.

Zweck der
Betriebs-
gesellschaft

§ 3

¹⁾ Der Kanton hält die kapital- und stimmenmässige Mehrheit an der Betriebsgesellschaft. Die Übertragung von Aktien an Dritte bedarf der Zustimmung des Grossen Rates.

Kantons-
beteiligung

²⁾ Der Regierungsrat vertritt das Aktienkapital des Kantons.

§ 4

¹⁾ Der Kanton gründet die Betriebsgesellschaft.

Gründung

²⁾ Er behält das Eigentum an den Immobilien der Krankenanstalten und vermietet diese an die Betriebsgesellschaft. Er bringt die Mobilien als Sacheinlage in die Betriebsgesellschaft ein.

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2000 gemäss RRV zum G über den Verbund der kantonalen Krankenanstalten vom 28. September 1999; ABl. 1999, Seite 2046 f.

²⁾ SR 220

³ Der Regierungsrat trifft bei der Gründung insbesondere folgende Vorkehren:

1. Ernennung des Verwaltungsrates und des Beirates der Betriebsgesellschaft;
2. Beschlussfassung über die Statuten;
3. Ernennung der Revisionsstelle.

§ 5

Rahmenkontrakt

Der Regierungsrat schliesst mit der Betriebsgesellschaft über die zu erbringenden Leistungen, die Finanzierungsgrundlagen und das Mietverhältnis einen Rahmenkontrakt. Dieser ist jährlich zu überprüfen.

§ 6

Rechtsbeziehungen,
Haftung

¹ Die Rechtsbeziehungen zwischen Betriebsgesellschaft und Dritten richten sich nach dem Privatrecht.

² Die Haftung der Betriebsgesellschaft, ihrer Organe und ihres Personals richtet sich nach dem Privatrecht. Das Verantwortlichkeitsgesetz ¹⁾ findet keine Anwendung.

§ 7

Dienstverhältnisse

¹ Die Betriebsgesellschaft übernimmt die bestehenden Dienstverhältnisse.

² Bis zum Ablauf der Amtsdauer 2000 bis 2004 gelten für die Dienstverhältnisse die Bestimmungen über das Staatspersonal.

³ Danach werden die Dienstverhältnisse auf der Grundlage des Arbeitsvertragsrechtes (Kollektivverträge) neu geregelt.

⁴ Die Betriebsgesellschaft kann in begründeten Fällen bereits vorher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach dem Arbeitsvertragsrecht anstellen.

§ 8²⁾

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ 170.3

²⁾ Änderung und Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1999, Seiten 384 und 385.